

Fischereibestimmungen und Fangbeschränkungen

1. Im Jahr dürfen nur 27 Edelfische (Friedfische, Karpfen, Schleien, etc.) jedoch höchstens 20 pro Gattung und 37 Raubfische (5 Hechte, 5 Zander, 5 Aale, 5 Forellen, 5 Welse, 5 Aalruten, 5 Barsche, 2 Huchen) gefangen werden, jedoch nur 2 Edelfische pro Tag. Sind zwei dieser angeführten Edelfische gefangen und in Besitz genommen, so ist jedes weitere Fischen auf Edelfische einzustellen. Weißfische dürfen 5 Stück je Tag in Besitz genommen werden. Alle in Besitz genommenen Fische können bis zum Verlassen des Gewässers lebend gehalten werden, sind jedoch sofort in die in der Fischereilizenz vorgesehenen Rupriken einzutragen. Ein Austausch der gehälterten Fische ist strengstens untersagt. Vor dem Verlassen des Gewässers sind die Fische zu töten.
2. Das Fischen mit der Krebsreuse ist nur mit einer Zusatzgenehmigung zu € 50,- erlaubt und wird auf der Jahreskarte vermerkt. Es dürfen aber nur amerikanische Signalkrebse entnommen werden. Reusen, die über Nacht ausgelegt werden, sind am darauf folgenden Morgen zu kontrollieren. Die Reuse ist an der Uferbefestigung mit einer sichtbaren namentlichen Markierung kenntlich zu machen. Bei wiederholter Missachtung wird die Reuse vom Vorstand eingezogen.
3. Jeder Lizenznehmer muss eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische ständig mit sich führen, ebenso Löszange, Rachensperre, Hakenlöser, Kescher und eine Abhackmatte. Untermassige oder in der Schonzeit befindliche fische sind sofort zurückzusetzen. Fisch, die so schwer verletzt sind, dass sie nicht mehr lebend zurückgesetzt werden können, sind in Stücke zu schneiden und im Gewässer einzufüttern. Aufgefundene tote Fische sind einzugraben.
4. Sämtliche Raubfische sind einheitliche vom 1. Februar bis zum 31. Mai geschont. Das bedeutet, das Raubfischen und Nehmen dieser ist in dieser Zeit verboten. Die gesetzlichen Schonzeiten sind einzuhalten. Welse dürfen nicht in die Rot Kreuz Lacke zurückgesetzt werden. Untermassige oder nicht in Besitz genommene Welse sind beim Pumpwerk zurückzusetzen.
5. Das Raubfischen darf nur mit einem Vorfach und Drilling ausgeübt werden. Schluckangeln Sind verboten. Das Spinnfischen (Blinker, Wobbler etc.) ist vom 1. Juni bis 31. Jänner jedoch nur in der Donau erlaubt. Zu Raubfischen dürfen weder eine Köderwanne, noch lebende Köder mitgenommen werden.
6. Edelfische, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.
Lebendköder sind verboten !!! Köderfische dürfen nur 5 pro Tag gefangen werden.
7. In allen Gewässern ist ds Angeln mit zwei Ruten erlaubt. Das Angeln auf Raubfische ist nur# mit einer Angelrute gestattet. Pro Angelrute darf nur ein Vorfach verwendet werden. Die beiden Angelruten sind maximal in Griffweite (2 Meter) voneinander aufzustellen.
8. Das Brittelmaß für Karpfen und Schleie, sowie für sämtliche Raubfische wird vereinsintern Um 5 cm hinaufgesetzt.
9. Störe, Sterlett, Tolstolob und Amur sind ganzjährig geschont.

10. In den Monaten Juli, August und September ist das Nachtfischen in den innenliegenden Gewässern erlaubt. In der Donau ist dies ganzjährig gestattet. Bei Dunkelheit ist der Angelplatz **ausreichend** zu beleuchten. Bei einem Verstoß gegen das Beleuchtungsgebot wird die Erlaubnis zum Nachfischen ausnahmslos entzogen. Ausgenommen in den 3 Sommermonaten, ist das Angeln in den innenliegenden Gewässern nur in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt.
11. Das Schuppen und ausnehmen der Fische in den innenliegenden Gewässern ist verboten. Weiters ist das Abschneiden von Ästen (Gabeln) strengstens verboten.
12. Die Ufer der Anlage und das Wasser sind peinlichst sauber zu halten, ansonsten können Strafen wegen Umweltverschmutzung erfolgen.
13. Sollten während des Jahres Änderungen der Bestimmungen eintreten, werden sie rechtzeitig bekannt gegeben. Die Aushänge an den Anschlagtafeln sind zu beachten und einzuhalten.
14. Bis zum 15. Lebensjahr können für angehörige Kinder Kinderkarten um € 40,- gelöst werden. Es dürfen aber nur jeweils 2 Kinder mit einer Begleitperson, die eine gültige Fischerei. Erlaubnis haben muss, angeln. Die Kinder müssen sich in unmittelbarer Nähe der Begleitperson aufhalten.
15. Weiters ist jeder Jahreskartennehmer verpflichtet, in der laufenden Saison 10 Arbeitsstunden Zu leisten. Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde wird die Lizenz um jeweils € 10,- teurer. Schließt sich ein Mitglied bei diversen Arbeiten außer den 10 Arbeitsstunden aus, so muss er damit rechnen, dass er ebenfalls aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und bei der nächsten Jahreskartenvergabe nicht mehr berücksichtigt wird. Dies gilt auch für Mitglieder, die gegen die Vereinsinteressen arbeiten. Diese diversen Arbeiten und Veranstaltungen wie z.B. Abfisch/Teichfest, Kinderfischen, Preisfischen, Adventmarkt etc. dienen dazu, dass die Jahreskarten kostengünstig angeboten Werden können. Das kommt damit jeden Lizenznehmer zu gute. Funktionäre leisten durch ihre ganzjährige Tätigkeit ihre Arbeitsstunden. Während der eingeteilten Arbeitsstunden ist das Fischen verboten.
16. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und Bestimmungen tritt das Schiedsgericht in Kraft,# welches Strafen im Ausmaß von Verwarnung bis zum Entzug der Lizenz erteilen kann.
17. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind Kontrollorgane und berechtigt, bei Begegnung mit dem Lizenznehmer Beute und Angelgeräte zu kontrollieren. Die Fischereiorgane sind bei Verstößen berechtigt, die Lizenz sofort abzunehmen.

**Und nun lieber Sportskollege, wünschen wir Ihnen gute Erholung
und vor allem ein kräftiges PETRI HEIL !!**

Fischereiverein Petri Heil Leiben